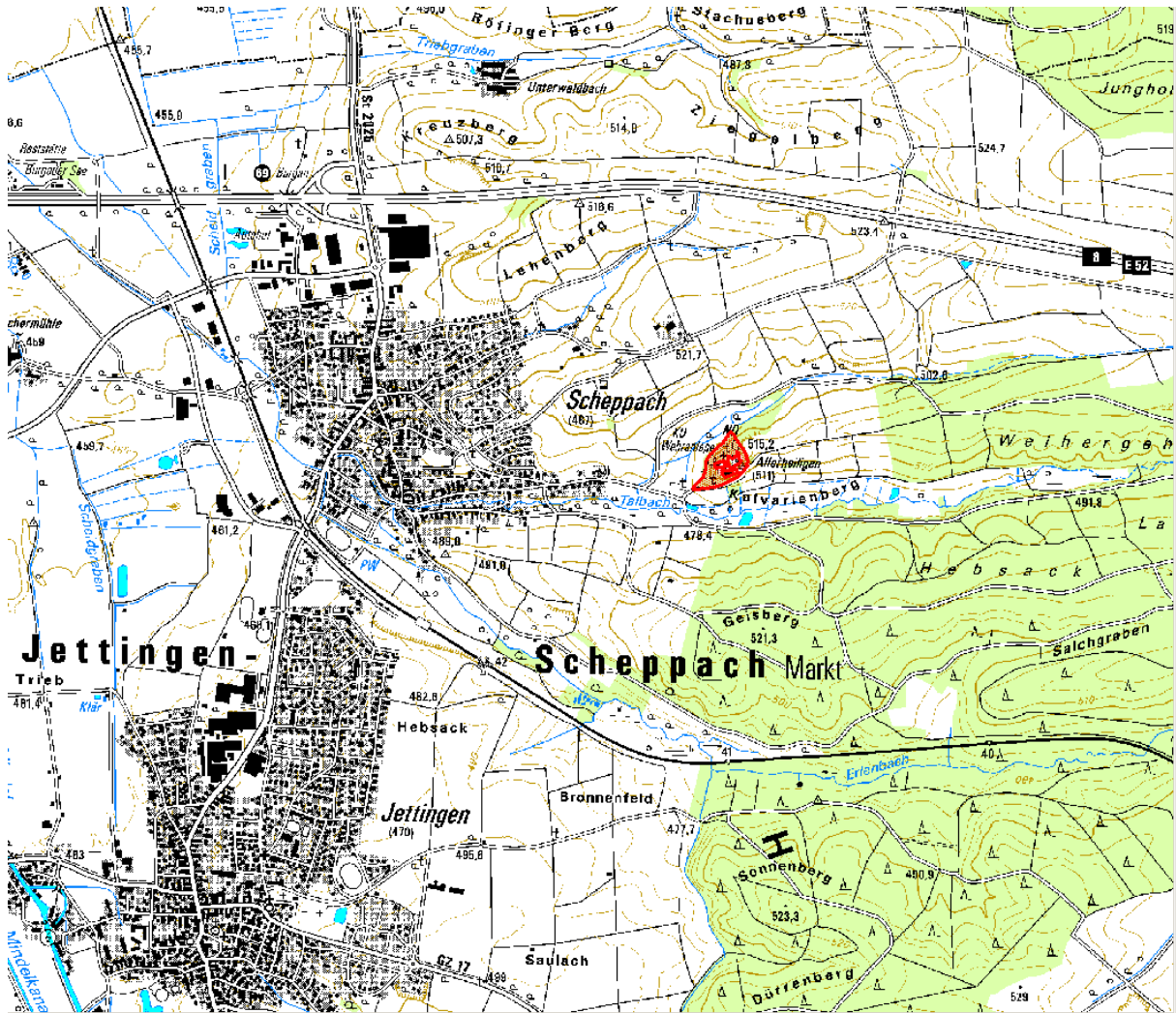


Der Landschaftsbestandteil „Baumbestand am Kirchberg Allerheiligen“

ist ein Baumbestand, der in seiner Artenzusammensetzung als Grundlage für eine vielfältige Lebensgemeinschaft aus heimischen Tier- und Pflanzenarten dient. Die natürliche Umgebung rund um die Wallfahrtskirche Allerheiligen soll als Ensemble erhalten werden.



V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Günzburg über die Unterschutzstellung des Baumbestandes am Kirchberg Allerheiligen in der Gemarkung Scheppach als Landschaftsbestandteil vom 31. Oktober 1984

Aufgrund des Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Ziff. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Günzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 3. September 1984, Nr. 820-8632-5/11, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der "Baumbestand am Kirchberg Allerheiligen" im Markt Jettingen-Scheppach wird unter dieser Bezeichnung in den im § 2 bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1,965 ha. Er umfaßt das Grundstück Fl.-Nr. 1307 der Gemarkung Scheppach, ausgenommen den Bereich der Wallfahrtskirche mit Wirtschaftsgebäuden auf der Kuppe, den Obstgarten sowie die bereits unter Naturschutz stehenden Linden, die von der Hangkante begrenzt werden.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles sind in einer Flurkarte M 1 : 5 000 grün eingetragen.
- (3) Die Schutzgebietskarte wird beim Landratsamt Günzburg archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein einsehbar.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Zweck der Unterschutzstellung ist es,
 - a) den Baumbestand in seiner Artenzusammensetzung als Grundlage für eine vielfältige Lebensgemeinschaft aus heimischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten,
 - b) Rodungen oder Kahlhiebe zu verhindern und
 - c) die Waldsäume in ihrer derzeitigen Zusammensetzung zu erhalten,
 - d) die natürliche Umgebung des Ensembles der Wallfahrtskirche zu wahren.
- (2) Die Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteiles ist verboten; dazu gehört insbesondere:
 - a) ohne Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde diesen Waldbestand zu verändern, Rodungen, Kahlhiebe oder Abholzungen vorzunehmen sowie den Laubwald in einen Nadel- oder Nadel-Laub-Mischbestand umzuwandeln;
 - b) die Bewirtschaftung des Laubmischwaldes zu intensivieren; dazu gehören u. a. Düngung und Änderung des differenzierten Altersaufbaues;
 - c) Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern oder zu beseitigen;
 - d) die Pflanzenwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
 - e) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege dieser Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
 - f) bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf;
 - g) Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern;
 - h) zu zelten, in Gruppen zu lagern, Feuer zu machen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
 - i) eine andere als die in § 5 zugelassene wirtschaftliche oder sonstige Nutzung auszuüben.

§ 4

Genehmigung

- (1) Vom Verbot des § 3 kann das Landratsamt eine Ausnahme-
genehmigung erteilen, wenn
 - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Er-
teilung der Genehmigung erfordern oder
 - b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beab-
sichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit
den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 - c) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten
Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auf-
lagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Bei
Vorhaben die den Bestand des Schutzgebietes oder die Er-
reichung des Schutzzweckes in Frage stellen würden ist die
vorherige Zustimmung der Regierung von Schwaben erforderlich.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern,
die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestand-
teiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln,
Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn
die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes oder im Ein-
vernehmen mit dem Landratsamt erfolgt;
2. Die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschafts-
bestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten
Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
3. die forstliche Bewirtschaftung des Landschaftsbestandteiles in
Form einer Plenternutzung, ausgenommen der in § 3 Abs. 2
genannten Verbote, in Übereinstimmung mit der unteren
Naturschutzbehörde;
4. das Befahren, Instandsetzen, Pflegen und Räumen des öffent-
lichen Zufahrtsweges und der Treppenanlage sowie evtl. sonstige
Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
6. die Unterhaltung der bestehenden Energieversorgungsleitung.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

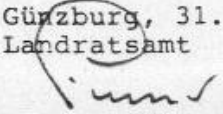
- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung des Landratsamtes gemäß § 4 Abs. 1 zerstört oder verändert, insbesondere wer
- a) ohne Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde den Waldbestand verändert, Rodungen, Kahlhiebe oder Abholungen vornimmt sowie den Laubwald in einen Nadel- oder Nadel-Laub-Mischbestand umwandelt;
 - b) die Bewirtschaftung des Laubwaldes intensiviert; dazu gehören unter anderem Düngung und Änderung des differenzierten Altersaufbaus;
 - c) Bodenbestandteile abbaut, Grabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalten in sonstiger Weise verändert oder beseitigt;
 - d) die Pflanzenwelt durch standortfremde Arten verfälscht;
 - e) frei lebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, zum Fang der frei lebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anbringt, diese Tiere fängt oder tötet, Brut und Wohnstätten oder Gelege dieser Tiere fortnimmt oder beschädigt;
 - f) bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung errichtet, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf;
 - g) Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anlegt oder bestehende verändert;
 - h) zeltet, in Gruppen lagert, Feuer anmacht, Abfälle wegwirft oder das Gelände auf andere Weise beeinträchtigt.
 - i) eine andere als die in § 5 zugelassene wirtschaftliche oder sonstige Nutzung ausübt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Rahmen einer Genehmigung gem. § 4 Abs. 2 festgesetzten Auflage nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Günzburg, 31. Oktober 1984
Landratsamt


Dr. Simnacher
Landrat